

3 Sa 676/12
39 Ca 11015/10
(ArbG München)

Verkündet am: 23.01.2014

Heger
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

V.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

Republik G.

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers und die ehrenamtlichen Richter Holzamer und Först

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2012 - 39 Ca 11015/10 - teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.252,68 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 12.557,45 € seit 18.02.2012 und aus 25.252,68 € seit 22.11.2013 zu zahlen.

II. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger zu 45 % und die Beklagte zu 55 % zu tragen. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen der Kläger zu 55 % und die Beklagte zu 45 %.

III. Die Revision wird für die Beklagte zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zahlung von Gehaltsdifferenzen.

Der Kläger, der griechischer Staatsangehöriger ist, ist seit dem 01.10.1981 als Lehrkraft für das P. der beklagten Republik Griechenland in M. angestellt. Nach Art. 2 des Arbeitsvertrages vom 14.01.1983 (Bl. 4 - 6 d. A.) finden, soweit nichts anderes vereinbart wurde,

der Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) und die Sonderregelung SR 21 BAT in ihren jeweils gültigen Fassungen analoge Anwendung.

An dem P. der Republik Griechenland in M. ist eine Schulkommission/ein Finanzausschuss eingerichtet, der/dem neben dem Direktor der Schule und einem Mitglied des Elternbeirats der Kläger angehört. Diese Schulkommission/Dieser Finanzausschuss ist damit betraut, für die Mitarbeiter des P. die monatlichen Gehaltsabrechnungen zu erstellen und die Gehälter vom Konto der beklagten Republik Griechenland zu überweisen. Dieses Konto speist sich aus Haushaltsmitteln des griechischen Staates, die zum Bestreiten des Personal- und Schulaufwands bestimmt sind und im Rahmen des Haushalts der beklagten Republik Griechenland festgestellt werden. Zuschüsse und Zuwendungen werden seitens des Freistaats Bayern an das P. nicht geleistet.

Der Kläger erhielt im Januar 2010 ein Bruttogehalt in Höhe von 0,00 €. Für die Monate März bis Juni 2010 liegen in deutscher Sprache abgefasste Gehaltsabrechnungen nach Entgeltgruppe 15 Stufe 5 gem. §§ 16, 17 TVöD über 0,00 € brutto vor (Bl. 10 - 13 d. A.). Mit Schreiben vom 06.07.2010 (Bl. 15 d. A.) teilte die Verwaltungsvorsitzende des P. der Republik Griechenland dem Kläger mit, dass seine Vergütung nach den Sparplänen der griechischen Regierung ab dem 01.01.2010 um 7 % und ab dem 01.06.2010 um weitere 3 % gekürzt werde. Die Umrechnung (Kürzung) erfolge nach mündlicher Vorgabe der Vorsitzenden der Abteilung E des Generalbüros für wirtschaftliche Fragen des Kultusministeriums Frau K.

Das griechische Gesetz Nr. 3833/2010 lautet auszugsweise wie folgt:

„GESETZ NR. 3833

Schutz der nationalen Wirtschaft - dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen

**DER PRÄSIDENT
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK**

- 4 -

Wir veröffentlichen das folgende, vom Parlament verabschiedete Gesetz:

KAPITEL I

MASSNAHMEN ZUR REDUZIERUNG DER DEFIZITE IN DEN STAATSFINANZEN UND LOHNPOLITIK DES JAHRES 2010

Artikel 1

Kürzung der Bezüge im weiteren öffentlichen Sektor

§ 1

Die Aufwandsentschädigung des Präsidenten der Republik, wie diese in Art. 1 § 2 des Gesetzes 565/1977 (Regierungsblatt 85 A) festgesetzt ist, sowie auch des Präsidenten der Regierung, des Präsidenten des Parlaments, des Vizepräsidenten der Regierung, der Minister und der Vizeminister, wie diese mit der von Art. 55 des Gesetzes 1249/1982 (Regierungsblatt 43 A) bestätigten Verfügung des Finanzministers Nr. 70025/1929/5.6.1979 festgelegt sind, werden um einen Anteil von zwölf vom Hundert (12 %) gekürzt.

§ 2

Die Zulagen jeder Art, die Entschädigungen und Entgelte im Allgemeinen, sowie alles mit jeder anderen Bezeichnung Bestimmte und alles in welcher auch immer allgemeinen oder besonderen Bestimmung Vorgesehene für die Amtsträger und Angestellten der öffentlichen Hand, der juristischen Person des öffentlichen Rechts und der kommunalen Gebietskörperschaften, der ständigen Mitglieder der Streitkräfte und der griechischen Polizei sowie auch der Feuerwehr und der Hafenspolizei, werden um einen Anteil von zwölf vom Hundert (12 %) gekürzt.

Die Zulagen der Paragraphen A 3 der Art. 30 und 33 des Gesetzes 3205/2003 (Regierungsblatt 297 Teil A) in der geltenden Fassung werden um einen Anteil von zwanzig vom Hundert (20 %) gekürzt und die Zulagen für Weihnachten, Ostern und Urlaub werden um einen Anteil von dreißig vom Hundert (30 %) gekürzt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen werden auch auf das Personal angewendet, welches sich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Hand, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der kommunalen Gebietskörperschaften, den Streitkräften, der griechischen Polizei, der Feuerwehr und der Hafenspolizei befindet und haben Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines Tarifvertrags, eines Schiedspruchs oder eines Arbeitsvertrags oder einer (sonstigen) Vereinbarung.

§ 3

...

§ 4

...

- 5 -

§ 5

Die ordentlichen Bezüge, die Zulagen, Entschädigungen und Entgelte im Allgemeinen, sowie alles mit jeder anderen Bezeichnung Bestimmte und alles in welcher auch immer allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingungen eines Tarifvertrags, eines Schiedsspruchs oder eines Arbeitsvertrags oder einer (sonstigen) Vereinbarung Vorgesehene für ausnahmslos alle Arbeitstätigen bei juristischen Personen des Privatrechts (N. P. I. D.), die dem Staat gehören oder vom staatlichen Haushalt ordentlich bezuschusst werden oder öffentliche Unternehmungen nach Maßgabe der Paragraphen 1, 2 und 3 des Art. 1 des Gesetzes 3429/2005 (Regierungsblatt 314 A) darstellen, werden um einen Anteil von sieben vom Hundert (7 %) gekürzt. Die Zulagen für Weihnachten, Ostern und Urlaub werden jeweils um 30 vom Hundert (30 %) gekürzt ...

§ 6

...

§ 7

Die Entgelte jeder Art, Entschädigungen und Vergütungen der Mitglieder der kollektiven Verwaltungsorgane der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Mitglieder des Verwaltungsrats der juristischen Personen des Privatrechts, auf welche die §§ 5 und 6 dieses Artikels anzuwenden sind, werden um einen Anteil von fünfzig vom Hundert (50 %) gekürzt, ungeachtet jeder allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Bestimmung oder einer Entscheidung eines wie immer gearteten Verwaltungsorgans der juristischen Person.

§ 8

...

§ 9

Die Beträge, die sich aus der in diesem Artikel vorgesehenen Kürzung ergeben und auf den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zur Anwendung [sic] dieses Gesetzes entfallen, werden von der Lohnzahlung der auf die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes folgenden Monate wie folgt einbehalten:

- (a) Beträge bis einhundertfünfzig Euro (150,00 €) im Ganzen,*
- (b) Beträge bis dreihundert Euro (300,00 €) in zwei monatlichen Raten,*
- (c) Beträge bis sechshundert Euro (600,00 €) in vier monatlichen Raten,*
- (d) Beträge bis eintausend Euro (1.000,00 €) in sechs monatlichen Raten und*
- (e) Beträge über eintausend Euro (1.000,00 €) in acht monatlichen Raten.*

...

KAPITEL E

**BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME FÜR ARBEITSLOSE UND FIXIERTES SYSTEM
DER REGULIERUNG VON GESCHULDETEN ABGABEN**

...

- 6 -

Artikel 18

...

Artikel 19

...

Artikel 20

Geltungsbeginn

1. *Die Geltung der Bestimmungen des Art. 1 beginnt ab 01.01.2010.*
2. *Die Geltung der Bestimmungen der Art. 2, 6 und 7 beginnt ab 01.03.2010.*
3. *...*
4. *...*
5. *Die Geltung der restlichen Bestimmungen dieses Gesetzes beginnt ab der Veröffentlichung im Regierungsblatt.“*

Das griechische Gesetz Nr. 3845/2010 enthält auszugsweise folgende Regelungen:

„GESETZ NR. 3845

Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft von Seiten der Mitgliedsländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds

**DER PRÄSIDENT
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK**

Wir veröffentlichen das folgende, vom Parlament verabschiedete Gesetz:

...

**Dritter Artikel
Maßnahmen für die Kürzung der öffentlichen Ausgaben**

§ 1

Die Zulagen jeder Art, die Entschädigungen und Entgelte im Allgemeinen, sowie alles mit jeder anderen Bezeichnung Bestimmte und alles in welcher auch immer allgemeinen oder besonderen Bestimmung Vorgesehene für die Amtsträger und Angestellten der Rechtsträger des § 2 des Artikels 1 des Gesetzes 3833/2010 (Regierungsblatt 40 A), sowie auch die Aufwandsentschädigungen der Personen, die dem Anwendungsgebiet des § 1 des nämlichen Artikels und Gesetzes unterfallen, werden um einen Anteil von acht vom Hundert (8 %) gekürzt.

- 7 -

§ 2

Ausgenommen von der Kürzung des vorausgegangenen Paragraphen sind die in § 3 des Artikels 1 des Gesetzes 3833/2010 in der geltenden Fassung vorgesehenen Zulagen.

§ 3

Bei dem Personal mit einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis des § 2 des Artikels 1 des Gesetzes 3833/2010, auf welches die Bestimmungen des Gesetzes 3205/2003 nicht anzuwenden sind, sind von der in § 1 vorgesehenen Kürzung die Zulagen ausgenommen, die mit dem Familienstand oder der dienstlichen Laufbahn zusammenhängen, sowie auch die an die Gesundheitsschädlichkeit oder Gefährlichkeit der Arbeit oder mit postgradualen Studienabschlüssen verbundenen. Wenn an das vorgenannte Personal keine Zulagen, Entschädigungen oder Entgelte im Sinn des § 1 geleistet werden, sind die Bezüge jeder Art um drei vom Hundert (3 %) zu kürzen. Die ordentlichen Bezüge, die Zulagen, Entschädigungen und Entgelte im Allgemeinen, sowie alles mit jeder anderen Bezeichnung Bestimmte und alles in welcher auch immer allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingungen eines Tarifvertrags, eines Schiedsspruchs oder eines Arbeitsvertrags oder einer (sonstigen) Vereinbarung vorgesehene für ausnahmslos alle Arbeitstätigen bei Rechtsträgern des ersten Absatzes des § 5 des Art. 1 des Gesetzes 3833/2010 in der geltenden Fassung, werden um einen Anteil von drei vom Hundert (3 %) gekürzt.

Von der Kürzung des vorausgegangenen Absatzes sind ausgenommen die Zulagen, die mit dem Familienstand oder der dienstlichen Laufbahn zusammenhängen, sowie auch die an die Gesundheitsschädlichkeit oder Gefährlichkeit der Arbeit oder mit postgradualen Studienabschlüssen verbundenen.

...

**Siebter Artikel
Geltungsbeginn****§ 1**

Die Bestimmungen des dritten Artikels gelten ab 1. Juni 2010.

...“

Nach der seitens des Klägers zur Gerichtsakte gereichten Gehaltsabrechnung für Juli 2010 (Bl. 14 d. A.) wurde der bisherige, als Grundvergütung ausgewiesene Betrag in Höhe von 0,00 € brutto um 506,16 € brutto gekürzt. Des Weiteren hieß es in dieser Gehaltsabrechnung, dass ein Mehrbetrag für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.2010 in Höhe von 1.883,70 € brutto im Monat Juli 2010 in Höhe von 382,35 € brutto und in den folgenden Monaten bis Dezember 2010 in Höhe von jeweils 240,27 € brutto einbehalten werde.

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 19.07.2010 (Bl. 16 d. A.) erfolglos der einseitigen Gehaltskürzung um 10 % widersprochen hatte, hat er mit der am 30.08.2010 eingereichten und der Beklagten am 02.12.2011 zugestellten Klage die Feststellung der Unwirksamkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Lohnkürzung mit Schreiben vom 06.07.2010 begehrt. Mit Klageerweiterung vom 15.02.2012, der Beklagten in der Güteverhandlung vom 17.02.2012 überreicht, hat der Kläger die Zahlung der monatlichen Vergütungsdifferenzen von Januar 2010 bis einschließlich Februar 2012 in Höhe von insgesamt 12.557,45 € brutto verlangt.

Der Kläger sei mit seinem Einverständnis durch die Beklagte in die Entgeltgruppe 15 Stufe 5 mit einem geringfügigen Abschlag von 5.180,59 € brutto auf 0,00 € brutto eingestuft worden. Die mit Schreiben vom 06.07.2010 vorgenommene einseitige Lohnkürzung sei rechtlich nicht zulässig. Nach dem anzuwendenden deutschen Recht gebe es mit Ausnahme der Änderungskündigung keine einseitigen Kürzungen eines einmal vereinbarten Gehalts. Eine Änderungskündigung liege mit dem Schreiben der Beklagten vom 06.07.2010 nicht vor. Die Höhe seiner Forderung ergebe sich aus der Aufstellung der ihm geschuldeten Vergütung und der tatsächlichen Zahlungen, jeweils in brutto, wie er sie dem Schriftsatz vom 15.02.2012 beigefügt habe (Bl. 89 d. A.).

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt:

1. *Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten ausgesprochene Lohnkürzung des Klägers laut Schreiben der Ersteren vom 06.07.2010 unwirksam ist.*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.557,45 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu bezahlen.*

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, sie unterliege nicht der deutschen Gerichtsbarkeit. Hilfsweise hat sie mit Schriftsatz vom 04.04.2012 die behauptete „einvernehmliche Abänderung der Regelung zur Gehaltshöhe aus dem Arbeitsvertrag der Parteien, die im März 2010 bzw. nach Maßgabe eines Schreibens vom 17.05.2010 erfolgt sein soll“, bestritten. Die sog. Schulkommission, die als Handelnder aufseiten der Republik Griechenland in diesem Zusammenhang erwähnt werde, sei weder zur Vertretung der Beklagten befugt noch für Vertragsfragen zuständig. Entsprechende Erklärungen dieser Kommission hätten keine wie auch immer geartete rechtsgeschäftliche Bindungswirkung für die Beklagte. Vorsorglich und hilfsweise fechte die Beklagte alle etwa vonseiten dieses Organs abgegebenen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen an. Das griechische Kultusministerium habe in diesem Rechtsstreit Kenntnis davon erhalten, dass in einer gänzlich willkürlichen Weise (das Ausmaß einer eventuellen Kollusion werde derzeit intensiv untersucht) der TVöD Bund für anwendbar erklärt worden sein soll und überdies Gehaltserhöhungen auf dieser Grundlage - und dazu noch bei völlig willkürlichen „Neueinstufungen“ der betroffenen Lehrkräfte - gewährt worden sein sollen, die geradezu skandalöse Ausmaße erreicht hätten.

Das Arbeitsgericht München hat durch Endurteil vom 15.06.2012 - 39 Ca 11015/10 - die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Prozessvoraussetzung der deutschen Gerichtsbarkeit nach § 20 Abs. 2 GVG sei nicht gegeben.

Gegen dieses, ihm am 04.07.2012 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26.07.2012 Berufung eingelegt und diese zugleich begründet.

Der Rechtsstreit unterliege im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urt. v. 10.04.2013 - 5 AZR 78/12, NZA 2013, 1102) der deutschen Gerichtsbarkeit. Bei den streitgegenständlichen Lohnkürzungen handle es sich um originäre Lohnkürzungen und nicht um eine Steuererhebung.

Das Arbeitsverhältnis unterliege den Bestimmungen des TVöD, weil dieser den zwischen den Parteien früher geltenden BAT ersetzt habe und diese Einordnung ausweislich der Gehaltsbescheinigungen vor der bestrittenen Kürzung des Gehalts ab Januar 2010 mit Wissen und Willen der Beklagten geschehen sei. Zudem sei die Vergütung des Klägers

nach dem Schreiben vom 17.01.2010 nach dem TVöD geregelt. Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 betreffen „Amtsträger und Angestellte der öffentlichen Hand“ und gälten nicht für den privatrechtlich angestellten Kläger.

Der Kläger habe von Januar 2010 bis einschließlich Dezember 2013 Anspruch auf Zahlung von insgesamt 25.252,68 € brutto, die sich aus den monatlichen Differenzen zwischen dem „Brutto Soll“ und dem „Brutto Ist“ gemäß Aufstellung zum Schriftsatz vom 19.11.2013 (Bl. 401 d. A.) errechneten. Darüber hinaus seien in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu Unrecht Beiträge für die Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Griechenland im Umfang von 5.243,40 € brutto abgeführt worden. Die Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 10.10.2013 wurde der Beklagten am 15.10.2013 und diejenige vom 19.11.2013 am 21.11.2013 zugestellt.

Nach Hinweis des Gerichts, dass die deutsche Gerichtsbarkeit im Hinblick auf einbehaltenne Beiträge für die Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Griechenland fraglich sein dürfte, beantragt der Kläger nach teilweiser Rücknahme der Berufung zuletzt:

1. *Das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 15.06.2012, Az.: 39 Ca 11015/10, zugestellt am 04.07.2012, wird abgeändert.*
2. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.252,68 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage bzw. Klageerweiterung zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.04.2013 (aaO) sei nicht davon auszugehen, dass der vorliegende Rechtsstreit der deutschen Gerichtsbarkeit unterliege. Die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und 3845/2010 stellten Hoheitsakte der Republik Griechenland dar, die sich der rechtlichen Beurteilung durch deutsche Gerichte entzögen. Auch hätten die gegenständlichen Kürzungen einen steuer- bzw. abgaben-

rechtlichen Charakter, der im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2013 - 2 BvR 736/13 - ebenfalls Staatenimmunität begründe.

Im Übrigen stehe dem Kläger der geltend gemachte Zahlungsantrag nicht zu. Nach wie vor sei die Einordnung in den BAT maßgeblich, weshalb dem Kläger keine höheren Beträge zustünden als diejenigen, die er schon erhalten habe. Selbst wenn nach den vertraglichen Regelungen eine Überleitung vom BAT auf einen neuen Tarifvertrag möglich bzw. geschuldet gewesen wäre, hätte allenfalls eine Überleitung in den TV-L nach Maßgabe der entsprechenden Überleitungsvorschriften des TVÜ-L erfolgen können. Bei Anwendung dieser Überleitungsvorschriften hätte sich kein höheres Gehalt ergeben als dasjenige, welches der Kläger bereits erhalten habe. Die Beklagte verweist im Übrigen auf ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 04.04.2012 und bestreitet die Echtheit der von dem Kläger in diesem Zusammenhang vorgelegten Urkunden. Insbesondere bestreitet sie die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der von dem Kläger vorgelegten Gehaltsabrechnungen, die es in deutscher Sprache nicht gegeben habe. Die streitgegenständliche Gehaltskürzung stützt die Beklagte auf Art. 1 § 2 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 und Art. 3 § 1 des griechischen Gesetzes Nr. 3845/2010, woraus sich eine Kürzung des laufenden Gehalts um 12 % mit Wirkung ab 01.01.2010 und um weitere 8 % mit Wirkung ab 01.06.2010 ergebe. Hilfsweise rechtfertige die Beklagte die Höhe eines Kürzungsbetrags in Höhe von 7 % gem. Art. 1 § 4 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 und von weiteren 3 % gem. Art. 3 § 3 des griechischen Gesetzes Nr. 3845/2010. Die Gesetze seien eine hoheitliche Maßnahme bzw. ein Hoheitsakt, mit denen die beklagte Republik Griechenland in die eigenen, privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnisse eingreife und ihre privatrechtlich begründeten Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern einseitig kürze. Nach dem Wortlaut greife der streitgegenständliche Hoheitsakt unmittelbar korrigierend auch in solche Arbeitsverhältnisse des griechischen Staates ein, die außerhalb des griechischen Staatsgebiets vollzogen würden. Die betreffenden Gesetze unterschieden nicht nach dem Ort, wo das Arbeitsverhältnis vollzogen werde.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 19.07.2012 (Bl. 164 ff. d. A.), 28.11.2012 (Bl. 243 ff. d. A.), 10.10.2013 (Bl. 298 ff. d. A.), 19.11.2013 (Bl. 399 ff. d. A.) und 19.12.2013 (Bl. 471 ff. d. A.), der Beklagten vom 01.10.2012 (Bl. 233 ff. d. A.) und 27.11.2013 (Bl. 406 ff. d. A.) sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.01.2014 (Bl. 475 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet.

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 64 Abs. 1 und 2 lit. c), 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG i. V. m. §§ 519, 520 ZPO.

Mit der Klageerweiterung um die Differenzbeträge, die bis zum Dezember 2013 einbehalten wurden, liegt eine Klageerweiterung vor, die gem. § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. §§ 533, 264 Nr. 2 ZPO zulässig ist.

II.

Die Berufung ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung der restlichen arbeitsvertraglichen Vergütung aus dem Zeitraum Januar 2010 bis Dezember 2013 in Höhe von insgesamt 25.252,68 € brutto gemäß dem Arbeitsvertrag vom 14.01.1983 i. V. m. § 611 BGB.

1. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Klägers keine Staatenimmunität.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unterliegen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis einer bei einer privaten Schule in Trägerschaft der Republik Griechenland angestellten Lehrkraft der deutschen Gerichtsbarkeit (vgl. BAG, Urt. v. 10.04.2013 - 5 AZR 78/12 -, NZA 2013, 1102). Die Lehrtätigkeit stellt sich nicht als Ausübung von Hoheitsgewalt der Republik Griechenland dar.

b) In Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Klägers hat die Republik Griechenland auch unter Berücksichtigung der griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 kein hoheitliches Handeln ausgeübt, das der rechtlichen Überprüfung durch deutsche Gerichte entzogen wäre, § 20 Abs. 2 GVG i. V. m. dem als Bundesrecht geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG).

aa) Nach § 20 Abs. 2 GVG i. V. m. dem als Bundesrecht geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Ob eine hoheitliche oder eine nicht hoheitliche Staatstätigkeit vorliegt, richtet sich nach der Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlichrechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des zu entscheidenden Gerichts zu beurteilen. Stets hoheitlich ist lediglich das staatliche Handeln, das dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Dazu gehören die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (vgl. BAG, Urt. v. 10.04.2013, aaO, Rn. 14 und 15).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist die beklagte Republik Griechenland vorliegend nicht wegen ihrer Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Mit den griechischen Gesetzen Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 greift die Beklagte nicht unmittelbar in das Arbeitsverhältnis des Klägers ein. Es liegt in Bezug auf das Arbeitsver-

hältnis kein Hoheitsakt vor, der der rechtlichen Beurteilung durch die deutsche Gerichtsbarkeit entzogen wäre. Dies folgt aus der Auslegung der genannten Gesetze.

Nach Art. 1 § 2 Abs. 1 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 werden Entgelte im Allgemeinen und alles Vorgesehene für die Amtsträger und Angestellten der öffentlichen Hand, der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der kommunalen Gebietskörperschaften, der ständigen Mitglieder der Streitkräfte und der griechischen Polizei sowie auch der Feuerwehr und der Hafenpolizei um einen Anteil von zwölf vom Hundert (12 %) gekürzt. Wie Art. 1 § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes deutlich macht, sind von dieser Regelung nicht Angestellte erfasst, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Hand stehen. Denn für diese trifft Art. 1 § 2 Abs. 3 eine eigene Regelung und bestimmt für diesen Personenkreis, dass die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auf sie „angewendet“ werden. Angestellte in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der öffentlichen Hand unterfallen damit nicht Art. 1 § 2 Abs. 1 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010. Art. 1 § 2 unterscheidet damit zwei Gruppen von Angestellten, nämlich diejenigen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Hand (Abs. 3) und diejenigen in einem sonstigen Rechtsverhältnis mit der öffentlichen Hand (Abs. 1).

Auf den Kläger ist Art. 1 § 2 Abs. 3 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 anzuwenden, weil er in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit der beklagten Republik Griechenland steht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Vertragstext des Arbeitsvertrages vom 14.01.1983, nach dem auf das Arbeitsverhältnis der deutsche BAT und die deutsche Sonderregelung SR 21 BAT in ihren jeweils gültigen Fassungen analoge Anwendung finden. Auch die Beklagte geht im Schriftsatz vom 27.11.2013, S. 5 Abs. 2 von einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis aus.

In dieses privatrechtlich begründete Arbeitsverhältnis wird durch Art. 1 § 2 Abs. 3 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 nicht unmittelbar korrigierend eingegriffen.

Nach dem Wortlaut des Art. 1 § 2 Abs. 3 des griechischen Gesetzes Nr. 3833/2010 werden die Kürzungsvorschriften des Art. 1 § 2 Abs. 1 und 2 auf das Personal mit einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis „angewendet“. Im Unterschied zu Formulierungen wie „Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen werden auch auf das Personal ... er-

streckt“, „Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen gelten auch für das Personal ...“ oder „Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen finden auch auf das Personal ... Anwendung“ wird mit dem Begriff „angewendet“ ein Umsetzungsakt erforderlich, der die gesetzliche Regelung in das Arbeitsverhältnis überführt. Art. 1 § 2 Abs. 3 gibt damit der Republik Griechenland als Vertragspartei eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses die Anweisung zur Gehaltskürzung. Die weitere Bestimmung, wonach die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen Vorrang vor jeder allgemeinen oder besonderen Bestimmung oder Klausel oder Bedingung eines Tarifvertrages, eines Schiedsspruchs oder eines Arbeitsvertrages oder einer (sonstigen) Vereinbarung haben, weist auf die uneingeschränkte Maßgeblichkeit der Kürzungsregelung hin. Die öffentliche Hand kann und darf nicht untätig bleiben. Auch dieser Festlegung hätte es nicht bedurft, wenn die Kürzung unmittelbar durch das griechische Gesetz Nr. 3833/2010 erfolgt wäre, denn dann hätte sich der Gesetzesvorrang bereits aus dem Kürzungsakt selbst ergeben und hätte nicht gesondert im Gesetz festgestellt werden müssen. Im Übrigen hätte es, wenn eine unmittelbare Kürzung der arbeitsvertraglichen Vergütung durch das Gesetz gewollt gewesen wäre, nahe gelegen, den entsprechenden Wortlaut des Art. 1 § 2 Abs. 1 zu wiederholen, wie dies für den Personenkreis des Art. 1 § 1 („... werden ... gekürzt ...“), Art. 1 § 5 („... werden ... gekürzt ...“) und Art. 1 § 7 („... werden ... gekürzt ...“) formuliert ist. Eine Bestätigung dieser Auslegung findet sich auch im griechischen Gesetz Nr. 3845/2010, das eine weitere Kürzung der öffentlichen Gehälter um 3 % regelt. Nach Art. 3 § 3 Satz 2 dieses Gesetzes „sind die Bezüge jeder Art um drei vom Hundert (3 %) zu kürzen“, wenn an das vorgenannte Personal keine Zulagen, Entschädigungen oder Entgelte i. S. d. § 1 geleistet werden. Dies ist beim Kläger der Fall, der eine Vergütung nach dem deutschen Tarifrecht erhält. Auch nach dem Wortlaut des griechischen Gesetzes Nr. 3845/2010 bedarf es für diesen Personenkreis eines Kürzungsaktes der beklagten Republik Griechenland als Arbeitsvertragspartei. Hiermit übereinstimmend hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 06.07.2010 (Bl. 15 d. A.) mitgeteilt, dass seine Vergütung um 7 % bzw. weitere 3 % gekürzt werde, anstatt sich darauf zu beschränken, das Gehalt unmittelbar zu kürzen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das Schreiben von der Verwaltungsvorsitzenden des P. in M. nach mündlicher Vorgabe der Vorsitzenden der Abteilung E des Generalbüros für wirtschaftliche Fragen des Kultusministeriums Frau K. verfasst worden ist.

Nach allem ist die Gehaltsminderung nicht unmittelbar durch die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und 3845/2010 erfolgt.

Durch diese Auslegung der griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und 3845/2010 wird die beklagte Republik Griechenland auch nicht im Kernbereich ihrer hoheitlichen Tätigkeit berührt. Eine Umsetzung des Kürzungsgebots durch den griechischen Arbeitgeber ist im Wege der außerordentlichen betriebsbedingten Änderungskündigung möglich; dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann auch ohne unmittelbaren Eingriff in das Arbeitsverhältnis entsprochen werden.

Schließlich genießt die beklagte Republik Griechenland nicht unter dem Gesichtspunkt der Steuererhebung Staatenimmunität. Im Unterschied zu dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Sachverhalt im Beschluss vom 16.10.2013 (2 BvR 736/13) geht es vorliegend nicht um eine vom griechischen Staat erhobene (Sonder-)Steuer auf Arbeitseinkommen, sondern um zwei Gehaltskürzungen. Dies folgt bereits aus den Überschriften der anzuwendenden Normen, die „Kürzung der Bezüge im weiteren öffentlichen Sektor“ heißen (vgl. Kapitel I Art. 1 des Gesetzes Nr. 3833/2010) und allgemeine Maßnahmen zur Lohnpolitik des Jahres 2010 umfassen.

2. Die beklagte Republik Griechenland ist verpflichtet, an den Kläger die im Zeitraum von Januar 2010 bis Dezember 2013 vorgenommenen Gehaltskürzungen in Höhe von insgesamt 25.252,68 € brutto gem. § 611 BGB i. V. m. dem Arbeitsvertrag vom 14.01.1983 nachzuzahlen.

a) Zwischen den Parteien ist eine Vergütung gem. Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD vereinbart.

Nach dem Schreiben des Finanzausschusses vom 19.01.2010 (Bl. 473 d. A.) ist der Kläger in die Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD eingruppiert. Der Finanzausschuss/Die Schulkommission ist nach Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2014 damit betraut, die monatlichen Gehaltszahlungen an die Angestellten des P. zu veranlassen. Jedenfalls hat die beklagte Republik Griechenland diese Eingruppierung

durch die Zurverfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel auf dem Konto des P. in M. genehmigt, § 177 Abs. 1 BGB.

Soweit die Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2014 geäußert hat, die behaupteten Zahlungen seien nicht an den Kläger geflossen und sie habe von der Darlegung der tatsächlich geleisteten Zahlungen bislang abgesehen, ist dieses Bestreiten unsubstanziert. Auf die konkrete Frage des Gerichts, ob die Beklagte an den Kläger das monatliche Gehalt gemäß Aufstellung zum klägerischen Schriftsatz vom 19.11.2013 („Brutto Ist“, Bl. 401 d. A.) gezahlt habe, hat sie dies nicht verneint. Zudem unterliegen die tatsächlichen Zahlungen ihrer Wahrnehmung. Ausdrücklich hat die Beklagte im Schriftsatz vom 04.04.2012, S. 6 Abs. 1 (Bl. 140 d. A.) ausgeführt: „Bezahlt wird die Klagepartei vom griechischen Staat, und sie kann auch nur vom griechischen Staat Bezahlung verlangen. Ihr Gehalt erhält sie vom griechischen Staat überwiesen.“ Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist daher gem. § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Darüber hinaus hat die Beklagte die behaupteten Zahlungen bereits eingeräumt, weil sie im genannten Schriftsatz vom 04.04.2012, S. 9 Abs. 1 (Bl. 143 d. A.) angegeben hat, dass „das Griechische Kultusministerium ... erst in diesem Rechtsstreit Kenntnis davon erhalten (habe), dass in einer gänzlich willkürlichen Weise (das Ausmaß einer eventuellen Kollusion wird derzeit intensiv untersucht) der TVÖD Bund für anwendbar erklärt worden sein soll und überdies Gehaltserhöhungen auf dieser Grundlage - und dazu noch bei völlig willkürlichen „Neueinstufungen“ der betroffenen Lehrkräfte - gewährt worden sein sollen, die geradezu skandalöse Ausmaße erreicht haben“. Der in den Raum gestellte und bis dato nicht konkretisierte Vorwurf kollusiven Verhaltens setzt aber notwendig voraus, dass Zahlungen in der vom Kläger behaupteten Höhe seitens der Beklagten geleistet worden sind und der beklagten Republik Griechenland bekannt sind. Dass die Beklagte über die Soll- bzw. Ist-Zahlungen bis einschließlich Februar 2012 seit fast zwei Jahren und über diejenigen vom März 2012 bis Dezember 2013 seit fast zwei Monaten Kenntnis hatte, ergibt sich auch aus den Schriftsätzen des Klägers vom 15.02.2012 und vom 19.11.2013, in deren Aufstellungen unter den Begriffen „Brutto/Brutto (gekürzt)“ bzw. „Brutto Soll/Brutto Ist“ die Zahlungen ausdrücklich aufgeführt sind. Schließlich trifft auch nicht die weitere Behauptung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2014 zu, sie habe erstmals mit Schriftsatz vom 19.12.2013 Kenntnis von dem Höhergruppierungsschreiben erhalten. Bereits in ihrem Schriftsatz vom 04.04.2012 (S. 8, letzter Abs., Bl. 142 d. A.) nimmt sie - ohne dass

es in den Rechtsstreit eingeführt worden wäre - ihrerseits Bezug auf das (gleichlautende) Schreiben vom 17.05.2010 an die Kollegin des Klägers (Bl. 479 d. A.).

Unter Berücksichtigung dessen, dass die beklagte Republik Griechenland die Mittel für den Personalaufwand des P. nach den entsprechenden Feststellungen im Haushalt auf dem Konto in M. zur Verfügung stellt, liegt jedenfalls eine konkludente Genehmigung der Gehaltszahlungen an den Kläger entsprechend Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD vor. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die beklagte Republik Griechenland in den fast zwei Jahren zwischen dem Schriftsatz vom 04.04.2012 bis zur Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 09.01.2014 ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, die Gehaltszahlungen an den Kläger auf die ursprüngliche Höhe, d. h. wie sie bis Februar 2010 gezahlt worden sind, zurückzuführen. Tatsächlich sind die Zahlungen an den Kläger in unveränderter Höhe beibehalten worden, was - auch angesichts der bekannten Finanzprobleme der Beklagten und ihrer rechtlichen Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt - nur den Schluss zulässt, sie habe die Eingruppierung des Klägers genehmigt, sollte nicht ohnehin die Schulkommission/der Finanzausschuss im Rahmen der eingeräumten Befugnisse gehandelt haben.

b) Die vertraglich geschuldete Vergütung hat die Beklagte einseitig durch Schreiben vom 06.07.2010 gekürzt. Hierzu war sie weder durch die griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 und Nr. 3845/2010 noch durch das deutsche materielle Arbeitsrecht berechtigt.

aa) Wie vorstehend bereits ausgeführt worden ist, greifen die den Kläger betreffenden Regelungen in den vorgenannten Gesetzen nicht unmittelbar in den Arbeitsvertrag des Klägers ein, sondern erfordern einen Umsetzungsakt der Beklagten als Arbeitvertragspartei („... werden ... angewendet“).

bb) Die Beklagte war nicht berechtigt, mit Schreiben vom 06.07.2010 (Bl. 15 d. A.) einseitig das Gehalt des Klägers mit Wirkung zum 01.01.2010 um 7 % und mit Wirkung zum 01.06.2010 um weitere 3 % zu kürzen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt dem deutschen materiellen Arbeitsrecht, das eine derartige Möglichkeit nicht vorsieht. Denn nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB und dem vorher geltenden Richterrecht unterliegt ein Vertrag

dem von den Parteien gewählten Recht. Ist die Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, muss sie sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Das ist vorliegend der Fall, weil die Parteien ihr Arbeitsverhältnis dem deutschen BAT unterstellt haben. Diese konkludent getroffene Rechtswahl entspricht auch den Anforderungen des Art. 30 EGBGB, wonach ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Arbeitsvertrages gewöhnlich seine Arbeiten verrichtet. Arbeitsort des Klägers ist ausschließlich das P. in M. (vgl. hierzu BAG, Urt. v. 10.04.2013, aaO, Rn. 23 und 24). Nach deutschem materiellem Arbeitsrecht bedarf die Kürzung des Gehalts entweder einer einvernehmlichen Änderung des Arbeitsvertrages oder einer - ggf. außerordentlichen - betriebsbedingten Änderungskündigung. Beide Alternativen sind vorliegend nicht gegeben, weshalb die Beklagte an die arbeitsvertraglich geschuldete Vergütung gebunden ist (vgl. für eine einseitige Gehaltskürzung durch die Republik Chile LAG München, Urt. v. 27.11.2009 - 3 Sa 581/09 - BeckRS 2010, 65909; vgl. zur Gehaltskürzung durch die Republik Griechenland auch LAG Nürnberg, Urt. v. 06.11.2012 - 7 Sa 251/12 - BeckRS 2013, 65928).

c) Zur Höhe der Klageforderung hat der Kläger mit der Aufstellung zum Schriftsatz vom 19.11.2013 ausreichend konkret vorgetragen. Die Beklagte ist dem - wie ausgeführt - nicht substantiiert entgegengetreten. Die Höhe der Klageforderung ist daher als unstreitig zugrunde zu legen, § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich aus §§ 288, 281 BGB, nachdem in der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2014 insoweit auf den Antrag vom 19.07.2012 Bezug genommen worden ist.

III.

Die Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger zu 45 % und die Beklagte zu 55 % zu tragen, § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. §§ 516 Abs. 3 Satz 1, 91 Abs. 1 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz hat der Kläger zu 55 % und die Beklagte zu 45 % zu tragen, § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 92 Abs. 1 ZPO.

IV.

Die Revision ist gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG für die Beklagte zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Dr. Eulers

Holzamer

Först